

Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 08. März 2018	
Zahl: 252	Beilagen:

Datum	28.02.2018
Zahl	<b>KL3-BAU-430/2018 (004/2018)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Plassnig
Telefon	050-536-64031
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Kristijan Ageljic - Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Garage und Unterstellplatz Grst.  
1514/3 KG St. Martin am Techelsberg**

### ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

**Kristijan Ageljic - Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Garage und Unterstellplatz Grst.  
1514/3 KG St. Martin am Techelsberg**

**In dieser Angelegenheit wird am Dienstag, dem 20.03.2018, um 09:00 Uhr eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 19.03.2018 während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 405,

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 45/2015;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991; idgF;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Plassnig Josef

**Ergeht an:**

1. Herrn Kristijan Ageljic, Felsweg 3, 9062 Moosburg
  2. Frau Petra Ortner, Gabelsbergergang Nr. 14, 4030 Linz
  3. Herrn Winfried Stangl, Grüner Weg 23, 9360 Friesach
  4. K&L AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt/WS
  5. Frau Julia Oberdorfer, Höhenweg 6, 9201 Krumpendorf
  6. die Gemeinde Pörtschach am Wörthersee, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach/WS
- mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel

7. Frau Marlis Umlauf, Feschnigstraße 72, 9020 Klagenfurt
8. Frau Astrid Sternad, Hohenfeld 18, 9201 Krumpendorf
9. Herrn Anton Korak, Sekull 125, 9212 Techelsberg
10. Gemeinde Techelsberg/WS, St. Martin a.T., 9212 Techelsberg  
mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
11. Frau Gerda Josefine Krainer, Sekull 141, 9212 Techelsberg
12. Frau Johanna Anna Hofstätter, Miegerer Straße 183, 9065 Ebenthal
13. Firma RS Plan & Bau LTD., Lindl 1, 9560 Feldkirchen
14. den Bereich 5 – Baubezirksamt, im Hause